

Schnell informiert: Neue EU-Schwellenwerte ab 2022 / Mitteilungs- und Abfragepflichten des Wettbewerbsregis- ters kommen / Reformiertes Unterschwellenvergaberecht in Hessen und Rheinland-Pfalz

Höhere EU-Schwellenwerte ab 1. Januar 2022

Zum 1. Januar 2022 werden die EU-Schwellenwerte (netto) für die Anwendung des Oberschwellenvergaberechts turnusgemäß erhöht.

Für die Vergabe von **Bauleistungen** sowie **Bau- und Dienstleistungskonzessionen** gilt zukünftig ein Schwellenwert von (netto) 5.382.000 € (bisher: 5.350.000 €).

Die Schwellenwerte für **Liefer- und Dienstleistungsaufträge** erhöhen sich minimal auf (netto) 215.000 € (bisher: 214.000 €), für obere und oberste Bundesbehörden auf (netto) 140.000 € (bisher: 139.000 €).

Sektorenauftraggeber und Auftraggeber aus dem Bereich Verteidigung und Sicherheit müssen für Liefer- und Dienstleistungsaufträge einen Schwellenwert von (netto) 431.000 € (bisher: 428.000 €) zugrunde legen, für Bauleistungen erfolgt eine Erhöhung auf (netto) 5.382.000 € (bisher: 5.350.000 €).

Keine Änderungen ergeben sich im Bereich der **sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen**. Hier bleibt es beim Auftragsschwellenwert von (netto) 750.000 € bzw. 1.000.000 € für Sektorenauftraggeber.

Zusammengefasst bestehen EU-weite Ausschreibungspflichten damit zukünftig ab den folgenden Auftragswerten:

	alte Werte in € (netto)	neue Werte in € (netto)
Baufträge, Bau- und Dienstleistungskonzessionen	5.350.000,00	5.382.000,00
Liefer- und Dienstleistungsaufträge öffentlicher Auftraggeber	214.000,00	215.000,00
Liefer- und Dienstleistungsaufträge oberer und oberster Bundesbehörden	139.000,00	140.000,00
Liefer- und Dienstleistungsaufträge von Sektorenauftraggebern und im Bereich Verteidigung und Sicherheit	428.000,00	431.000,00
soziale und andere besondere Dienstleistungen (öffentliche Auftraggeber)	750.000,00	750.000,00
soziale und andere besondere Dienstleistungen (Sektorenauftraggeber)	1.000.000,00	1.000.000,00

Umfassende Geltung des Wettbewerbsregisters bis 1. Juni 2022

Die Möglichkeiten sowie Pflichten zur Abfrage des Wettbewerbsregisters (s. hierzu bereits unser [SRS-Update vom 27. Juli 2021](#)) stehen unmittelbar bevor.

Ab dem **1. Dezember 2021** können bereits registrierte Auftraggeber das Wettbewerbsregister abrufen. Ab diesem Tag sind zudem die Strafverfolgungsbehörden und die Behörden, die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufen sind, verpflichtet, dem Bundeskartellamt Rechtsverstöße mitzuteilen, die in das Wettbewerbsregister einzutragen sind.

Ab dem **1. Juni 2022** gilt die Verpflichtung zur Abfrage des Wettbewerbsregisters dann auch für öffentliche Auftraggeber. Gleichzeitig können Unternehmen bezüglich der über sie gespeicherten Daten Auskunft verlangen.

Andreas Mundt, Präsident des Bundeskartellamts, formuliert bezüglich der Umsetzungsfristen einen eindringlichen **Appell**. Für öffentliche Auftraggeber, die noch nicht registriert seien, werde es allerhöchste Zeit. Nur mit einer **unverzöglichen Registrierung** könne die fristgemäße Einhaltung der gesetzlichen Abfragepflicht gewährleistet werden.

Alle Informationen zur Registrierung für das Wettbewerbsregister finden Sie auf den Internetseiten des [Bundeskartellamts](#).

Neugestaltung des Vergaberechts in Hessen und Rheinland-Pfalz

Nach langer Zeit ist es in **Hessen** nun endlich soweit: Das novellierte [Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz](#) (HVTG) ist am **1. September 2021** in Kraft getreten. Damit verbunden ist die Änderung des [Vergabeerlasses](#) und insbesondere die Einführung der [Unterschwellenvergabeordnung](#) (UVgO) in Hessen.

Zu den Neuerungen, die das reformierte hessische Vergaberecht mit sich bringt, informieren wir Sie gerne ausführlich im Rahmen **unseres aktuel-**

Schnell informiert: Neue EU-Schwellenwerte ab 2022 / Mitteilungs- und Abfragepflichten des Wettbewerbsregisters kommen / Reformiertes Unterschwellenvergaberecht in Hessen und Rheinland-Pfalz

Im **Online-Seminar am 9. Dezember 2021**. Alle weiteren Informationen zu diesem Seminar finden Sie auf unserer [Webseite](#).

Auch in **Rheinland-Pfalz** wurde das Unterschwellenvergaberecht jüngst reformiert. Dort gilt auf der Grundlage der [Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftragswesen“](#) für öffentliche Auftraggeber seit dem **7. September 2021** ebenfalls die UVgO.

Haben Sie weitere Fragen?
Kontaktieren Sie gerne unsere
Ansprechpartner:



**Dr. Alexander Glock,
LL.M. (Madison)**
Rechtsanwalt, Partner
Praxisgruppenleiter Öffent-
liches Wirtschaft- und
Wettbewerbsrecht
alexander.glock@
srs-schuellermann.de
(06103) 605-0



Stefan Weiß
Rechtsanwalt
stefan.weiss@
srs-schuellermann.de
(06103) 605-0